



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 18.01.2021, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 20:07 Uhr
Ort: in der Tiefstollenhalle

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Frank Zellner

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader sen.

Herr Matthias Bichlmayr

Frau Ursula Einberger

Herr Jürgen Forstner

Herr Anton Höck

Herr Simon Mooslechner

stellv. für MGR Herrn Dr. Schwarz

Herr Robert Pickert

Frau Patricia Punzet

Herr Stefan Rießenberger

Anwesend ab 18:37 (ab TOP 3).

Herr Bernd Schewe

Personal

Herr Stefan Pröbstl

Herr Bernhard Schregle

Gäste

Besucher

1 Zuhörer

Presse

Herr Jepsen, WMer Tagblatt

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Dr. Philipp Schwarz

TAGESORDNUNG

I. Öffentlich:

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
Beschließender Teil:
- 2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom
Vorberatender Teil:
- 3 Vollzug der BayBO; Antrag der Fraktion Bündnis 90/GRÜNE auf Erlass einer örtlichen Bauvorschrift zum Verbot von geschotterten Steingärten
- 4 Vollzug der StVO; Verkehrssituation auf der Bert-Schratzleer-Straße; Antrag des FREIE WÄHLER Ortsverbandes Peißenberg
- 5 Kenntnissgaben

I. Öffentlich:

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Beschließender Teil:

2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom

Die Sitzungsniederschrift vom 07.12.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

10:0
(ohne MGR Rießenberger)

Vorberatender Teil:

3 Vollzug der BayBO; Antrag der Fraktion Bündnis 90/GRÜNE auf Erlass einer örtlichen Bauvorschrift zum Verbot von geschotterten Steingärten

Sachverhalt:

Herr MGR Bichlmayr hat als Kenntnissgabe im nichtöffentlichen Sitzungsteil der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 12.10.2020 berichtet, dass die Stadt Erlangen als erste Stadt in Bayern bei Neu- und Umbauten die Anlegung von Schottergärten verbietet. Begründet wurde dieses Verbot, dass „Grün“ Insekten Nahrung bietet und Schottergärten sowohl negative Effekte auf das Klima als auch auf das städtebauliche Erscheinungsbild haben. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, ob und unter welchen Voraussetzungen Verbote für diese Art der Freiflächengestaltung ausgesprochen werden können. Herr MGR Schewe hat in diesem Zusammenhang auch um Prüfung gebeten, ob hier Bußgelder o. ä. z. B. in einer Satzung verankert werden können, um auch ein adäquates Mittel zur Durchsetzung der Bestimmungen zu erhalten.

Im Nachgang dazu wurde mit Schreiben vom 07.01.2021 durch die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN folgender Antrag gestellt:

„Installation einer Gestaltungsverordnung/Satzung zum Verbot geschotterter Steingärten im Gemeindegebiet: Die Verwaltung wird beauftragt, ein auf unseren Ort passendes Konzept zu erstellen, welches dann auch bei neuen Bebauungsplänen Anwendung findet.

Begründung:

1. In geschotterten Steingärten ist keinerlei Leben weder für Tiere noch für Pflanzen (z.B. Nahrung für Bienen!) möglich, was im krassen Widerspruch zu Artikel 7 der Bayerischen Bauordnung steht, wo betont wird, dass „nicht überbaute Flächen zu begrünen und zu bepflanzen sind“.

2. Gerade Büsche und Bäume produzieren Sauerstoff und speichern Kohlenstoffdioxid, was für das Erreichen unserer Klimaschutzziele ein wichtiger Beitrag ist. Dies ist in geschotterten Steingärten nicht möglich.
3. Viele Gartenbesitzer meinen, mit einem geschotterten Steingarten weniger Arbeit zu haben. Nach kurzer Zeit jedoch bilden sich zwischen den Steinen Moose, welche oft durch Pestizideinsatz beseitigt werden müssen. Das wiederum bedeutet, dass auch in Wohngebieten z.B. Glyphosat zum Einsatz kommt.
4. Unter den Steinen wird eine trennende Schicht (Folien, Vliese) eingebaut, um zu verhindern, dass „Unkräuter“ nach oben durchwachsen. Durch diese Trennschicht entsteht eine weitere Problematik in Bezug auf Versiegelung / mangelnde Versickerung.
5. Derart gestaltete Gärten speichern im Sommer Hitze, was zu einem zusätzlichen Aufheizen des Mikroklimas führt. Ein begrünter Garten, gerade mit Büschen und Bäumen, hingegen spendet Kühle.
6. Peißenberg hat hier die Chance, präventiv und frühzeitig zu agieren, da diese Modeerscheinung vor allem durch den Zuzug aus dem Münchner Raum in den nächsten Jahren erst richtig sichtbar sein wird. Wenn erst einmal viele derartige Gärten bestehen, wird es ungleich schwerer, dagegen vorzugehen.

Fazit: Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt oder Baden-Württemberg hat der Freistaat Bayern noch keine allgemeine Vorschrift in Bezug auf geschotterte Steingärten. Die bayerische Bauministerin Kerstin Schreyer (CSU) empfiehlt den Kommunen allerdings bei dieser Thematik die „Werkzeuge“ Bebauungsplan sowie Gestaltungsverordnung zum Einsatz zu bringen. Gerade eine Gemeinde, die sich **Klimaschutz**, **Nachhaltigkeit** sowie **Bienenfreundlichkeit** auf ihre Fahnen schreibt, sollte in Bezug auf diese Ziele aktiv und Vorreiter sein!

Mit besten Grüßen,
Matthias Bichlmayr
Fraktionssprecher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

Eine erste Prüfung der Verwaltung hierzu hat ergeben:

Die Stadt Erlangen hat eine Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung – FGS) auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 der Bayerischen Bauordnung erlassen. Auf dieser Rechtsgrundlage können Gemeinden durch Satzung im eigenen Wirkungsbereich örtliche Bauvorschriften erlassen. Im Fall der Stadt Erlangen wurde folgendes näher geregelt:

- Die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke,
- die Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden,
- die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, welche nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr welche nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden sollen und
- die Eingrünung bzw. Durchgrünung von Kinderspielflächen.

Die Satzung gilt dabei ohne Einschränkung für das gesamte Stadtgebiet. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die bauliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen. Die Satzung gilt nicht in Bereichen, in welchen ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan Regelungen zur Grünordnung enthält. Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den vorgenannten Antragsunterlagen zur Prüfung einzureichen.

Eine Bußgeldbewährung kann die Satzung nicht enthalten, da die Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgen muss. Somit werden Ordnungswidrigkeiten/Verstöße gegen die Festsetzungen auch durch die Bauaufsichtsbehörde geahndet.

Der vorgenannte Sachverhalt wurde zur Kenntnis gegeben. Die Entscheidung, ob der Markt eine Satzung auf Grundlage der Bestimmungen von Art. 81 BayBO erarbeiten soll, obliegt dem Marktgemeinderat. Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Vorprüfung von Bauanträgen, Freistellungsunterlagen usw. ein erheblicher Mehraufwand sowohl für den Bauherrn als auch die Verwaltung gesehen wird.

Im Rahmen dieser Kenntnisgabe wurde festgelegt, für die Sitzungen des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und des Marktgemeinderates im Januar 2021 einen Tagesordnungspunkt zum möglichen Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung für das Gemeindegebiet zu prüfen.

Nachfolgend wird die Satzung der Stadt Erlangen vollständig als Beispiel aufgeführt, wobei die Teile, die schwer durchsetzbar erscheinen oder auch den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN des Marktgemeinderates übersteigen, „gestrichen“ dargestellt:

Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung – FGS=

-Präambel-

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.
- (3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der Kinderspielplätze.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht überbauten Flächen der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.
- (2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- ~~(3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.~~

§ 4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

- (1) ~~Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereich und den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommene Flächen.~~
- (2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

§ 5 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlage, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

§ 6 Freiflächen für Kinderspielplätze

~~Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen.~~ Es sind geeignete, standortgerechte Bäume **und Sträucher** zu pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 7 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

-Inkrafttreten-

Die Verwaltung sieht einen erheblichen Mehraufwand für den Antragsteller und die Verwaltung. Weiter erscheinen uns insbesondere die Bestimmungen nach § 3 Abs. 3 für schwer vollziehbar, § 3 Abs. 2 zu ungenau definiert. Auch § 4 Abs. 1 wird für schwer durchsetzbar gehalten. Aus diesem Grund wurde die vorgenannte, für die Verwaltung als „Mustersatzung“ dienende Satzung der Stadt Erlangen, bereits angepasst.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass die Bestimmungen der Stadt Erlangen nicht 1:1 umsetzbar erscheinen. Das bebauten Gebiet des Marktes erscheint in weiten Teilen eher „ländlich“ als „städtisch“.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau wurde um eine überschlägige Einschätzung gebeten, in wie weit der Erlass dieser Freiflächengestaltungssatzung als sinnvoll erachtet bzw. wie die Erfolge im Vollzug einzuschätzen sind. Folgendes Ergebnis:

Grundsätzlich wird die Anwendung einer entsprechenden Satzung schon als geeignetes Mittel angesehen, um diesbezüglich Veränderungen in der Freiflächengestaltung herbeizuführen. Einen Effekt wird insbesondere darin gesehen, daß der einzelne Bauherr sich durch die Forderung, eine entsprechende Eingabeplanung vorlegen zu müssen, mit der Thematik befassen muss.

Im Vollzug wird insbesondere im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 und 3 die Sache genauso wie die gemeindliche Bauverwaltung gesehen:

Sofern bauplanungsrechtlich Garagen und Stellplätze im Hinterliegerbereich eines Grundstücks oder zusätzliche (nicht notwendige) Stellplätze und Garagen aufgrund des noch nicht ausgeschöpften zulässigen Maßes der Nutzung zulässig sind, dürften diese nicht durch diese Gestaltungssatzung verhindert werden können.

Da sich die Gültigkeit der Satzung nach § 1 Abs. 1 nur auf Vorhaben im Antragsverfahren beschränkt, wären alle verfahrensfreien Vorhaben von der Regelung nicht betroffen. Im Zuge der Gleichbehandlung müßten jedoch z.B. hinsichtlich der Dachbegrünung verfahrensfreie bauliche Anlagen ebenfalls mitaufgenommen werden, was jedoch im Vollzug bei konsequenter Durchsetzung der verfolgten Ziele im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren einen erheblichen Aufwand bedeuten würde. Diesbezüglich ist auch von häufigen Anträgen auf Abweichungen auszugehen. Die Vollzugsproblematik ist bereits jetzt bei den grünordnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne zu sehen, deren Kontrolle und Durchsetzung i.d.R. nicht bzw. sehr lückenhaft stattfindet.

Regelungen hinsichtlich der Eingrünung von Kinderspielplätzen werden zumindest bei kleineren Kinderspielplätzen für nicht zielführend bzw. u. U. für widersprüchlich gesehen.

Der Marktgemeinderat hat nun über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Diskussion wird vom Ausschuss empfohlen, den Antrag auf Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung nicht anzunehmen. Die Mehrheit der Mitglieder sieht keinen Bedarf zum Verbot von geschotterten Steingärten. Vielmehr soll die Eigenverantwortung des jeweiligen Grundeigentümers in den Vordergrund gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

6:5

4 Vollzug der StVO; Verkehrssituation auf der Bert-Schratzlseer-Straße; Antrag des FREIE WÄHLER Ortsverbandes Peißenberg

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung 2020 des Marktes Peißenberg vom 27.10.2020 konnte auf Grund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen nicht durchgeführt werden. Ersatzweise wurde angeboten, evtl. Anträge, welche in der Bürgerversammlung hätten gestellt werden wollen, schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

Folgender Antrag zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Bert-Schratzlseer-Straße ist bei der Verwaltung Namens und Auftrag des FREIE WÄHLER Ortsverbandes eingegangen:

Antrag:

Die Bert-Schratzlseer-Straße, die Karl-Mangold-Straße und die Sebastian-Reithmayer-Straße sind als verkehrsberuhigter Bereich gem. Zeichen 325 StVO eingerichtet. Das Gebiet liegt zwischen der Schongauer- und der Wilhelm-Röntgen-Straße. Wer in einem mit Zeichen 325 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO] gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereich ein Fahrzeug

führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die überwiegende Rechtsprechung legt hier eine Geschwindigkeit von 6 bis 11 km/h als Schrittgeschwindigkeit zugrunde.

Nach Angaben einiger Anlieger wurde und wird nach wie vor die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit von einer großen Anzahl der Fahrzeugführer bei weitem nicht eingehalten. Dadurch entsteht u. a. eine erhebliche Gefahr für die auf der Fahrbahn zulässigerweise spielenden Kinder und andere Verkehrsteilnehmer (z. B. Fußgänger, Radfahrer).

Die Bert Schratzlseer-Straße wurde bereits in der Zeit vom 08.04.2016 (0.00 Uhr) bis einschließlich 17.04.2016 (24.00 Uhr) mit einem VeDasys-Gerät bemessen. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 2.219 Fahrzeuge gezählt (entspricht somit rund 220 Fahrzeugen täglich).

Die Durchschnittsgeschwindigkeit, errechnet aus 85 Prozent der Verkehrsteilnehmer (v85%) betrug zwischen 33 und 35 km/h. (siehe Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses, Sitzungsdatum: Montag, 15.01.2018).

Damit lag die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit weit über der in verkehrsberuhigten Bereichen (Anlage 3 lfd. Nr. 12 StVO) erlaubten Schrittgeschwindigkeit.

Das BMVI, führt in einem Schreiben, das diesem Antrag als Anlage beigefügt ist, aus:

„Bei dem Begriff „Schrittgeschwindigkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher in der StVO nicht legal definiert ist. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Gesetzes- und Verordnungstexten ist üblich und oft unumgänglich, um der Vielgestaltigkeit der Lebenswirklichkeit gerecht zu werden. Beispielsweise verfügen viele Fahrzeuge nicht über ausreichend genaue oder die Geschwindigkeit ausreichend kleinteilig anzeigende Geschwindigkeitsmessgeräte (Tachometer). Die exakte Bestimmung der gefahrenen Geschwindigkeit ist somit in der Praxis nicht immer möglich. Diesem Umstand wurde in der StVO mit dem Gebot, Schrittgeschwindigkeit zu fahren, Rechnung getragen. Wie bereits erwähnt, legt die überwiegende Rechtsprechung eine Geschwindigkeit von 6 bis 11 km/h als Schrittgeschwindigkeit zugrunde. Dies entspricht der Intention des Ordnungsgebers, schwächere Verkehrsteilnehmer vor schnell fahrenden Fahrzeugen zu schützen, und bedarf keiner Präzisierung. Schließlich dürfte jedem Führer eines Fahrzeugs ohnehin bewusst sein, dass mit Schrittgeschwindigkeit nur eine relativ niedrige Geschwindigkeit gemeint sein kann, die nach dem Wortlaut nur so schnell sein kann, wie ein Fußgänger gehen kann.“

Die gemessene Durchschnittsgeschwindigkeit lag, ausgehend von dem o. g. Maximalwert von 11 km/h, folglich um 22 km/h bis 24 km/h über der erlaubten Schrittgeschwindigkeit.

Die Verwaltung wurde vor einer weiteren Entscheidung durch den Marktgemeinderat vom Ausschuss mit Beschluss vom 15.01.2018 beauftragt, eine schriftliche Befragung der Anwohner der Bert-Schratzlseer-Straße, Sebastian-Reithmayer-Straße und Karl-Mangold-Straße durchzuführen, ob der genannte Personenkreis mit einer Sperrung der Durchfahrtsmöglichkeit zur Wilhelm-Röntgen-Straße einverstanden wäre oder nicht.

Insgesamt wurden 85 Fragebögen versendet. 68 Stück wurden ausgefüllt zurückgegeben. Nach dieser Befragung fasste der Marktgemeinderat am 21.03.2018 folgenden Beschluss:

„Nach der Beratung in den Fraktionen wurde festgestellt, dass sich auch durch die Anliegerbefragung kein eindeutiges Meinungsbild erkennen lässt. Vielmehr wird festgestellt, dass durch Sperrung eines der Einmündungsbereiche Verlagerungen der Verkehrswege auf andere Straßen und Straßenabschnitte erfolgen würde. **Die durch die Verwaltung ermittelten Verkehrszahlen lassen darauf schließen, dass der Durchgangsverkehr zu vernachlässigen**

ist und die Zahlen stark darauf hindeuten, dass die Bewohner des Gebietes sich nicht an die bestehenden Beschränkungen halten. Der Marktgemeinderat sieht keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich. Dem Antrag wird daher nicht zugestimmt.“

Auch in diesem Beschluss finden die festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen als Nichteinhalten der bestehenden Beschränkungen Erwähnung. Trotzdem hat der Marktgemeinderat, wohl in unrichtiger Würdigung des Sachverhalts und Vernachlässigung der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen, keinen Handlungsbedarf gesehen. Auch wenn die Einschätzung der Verwaltung zuträfe, dass es die Bewohner des verkehrsberuhigten Bereichs sind, die sich nicht an die bestehenden Beschränkungen halten, liegen gleichwohl zahlreiche und erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen in diesem Bereich vor.

Alleine schon wegen der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen ist hier Handlungsbedarf gegeben.

Um die Fahrzeugführer zu sensibilisieren und zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit zu bewegen wird ein zweistufiges Modell vorgeschlagen.

Dies alles vorausgeschickt wird beantragt, der Marktgemeinderat möge beschließen:

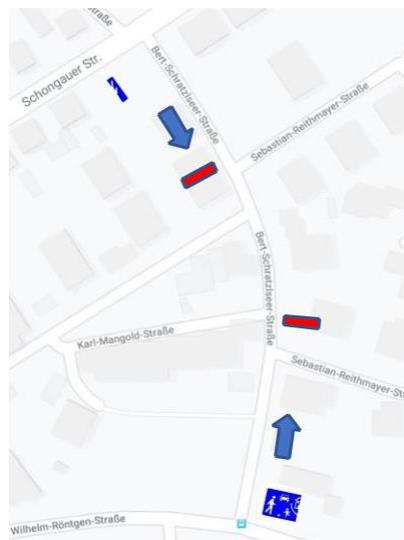
1.

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 21.03.2018:

„Nach der Beratung in den Fraktionen wurde festgestellt, dass sich auch durch die Anliegerbefragung kein eindeutiges Meinungsbild erkennen lässt. Vielmehr wird festgestellt, dass durch Sperrung eines der Einmündungsbereiche Verlagerungen der Verkehrswege auf andere Straßen und Straßenabschnitte erfolgen würde. Die durch die Verwaltung ermittelten Verkehrszahlen lassen darauf schließen, dass der Durchgangsverkehr zu vernachlässigen ist und die Zahlen stark darauf hindeuten, dass die Bewohner des Gebietes sich nicht an die bestehenden Beschränkungen halten. Der Marktgemeinderat sieht keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich. Dem Antrag wird daher nicht zugestimmt“ **wird aufgehoben.**

2.

Die Verwaltung wird angewiesen, innerhalb der nächsten drei Monate die Bert-Schratzleer-Straße erneut in einem Zeitraum von durchgehend drei bis vier Wochen mit zwei VeDasys-Geräten zu bemessen. In jeder Fahrtrichtung wird ein VeDasys- Gerät aufgestellt (s. Karte).



Die VeDasys- Geräte sind so einzustellen, dass bei einer gefahrenen Geschwindigkeit über 7,0 km/h ein roter Frowney ☹️ angezeigt wird. Die Messdaten sind aufzuzeichnen.

3.

Die gewonnenen Daten werden in der dem Messzeitraum nachfolgenden öffentlichen Marktgemeinderatsitzung dem Rat zur weiteren Beratung und weiteren Beschlussfassung vorgestellt.

4.

Sollten erneut Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden, soll der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland mit Geschwindigkeitskontrollen in der Bert-Schratzlseer-Straße beauftragt werden.

Anlagen:

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses, Sitzungsdatum: Montag, 15.01.2018

Zeitungsartikel „Schleichweg ärgert Anwohner“, erschienen im Weilheimer Tagblatt vom 22.01.2018

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, Sitzungsdatum: Mittwoch, 21.03.2018

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat Straßenverkehr, StV12/7332.2/42-01/3260345 vom 11.02.2020

Nachfolgen werden die o. g. Anlagen vollinhaltlich in das Beschlussbuch aufgenommen:

Beschlussbuchauszug aus der Sitzung des BPVU vom 15.01.2018:

Sachverhalt:

Die Bert-Schratzlseer-Straße ist als verkehrsberuhigter Bereich gem. Zeichen 325 StVO eingerichtet. Dieser verkehrsberuhigte Bereich umfasst die Bert-Schratzlseer-Straße, Karl-Mangold-Straße und Sebastian-Reithmayer-Straße. Das Gebiet liegt zwischen der Schongauer- und Wilhelm-Röntgen-Straße.

Nach Angaben einiger Anlieger wird die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit von der überwiegenden Anzahl der Fahrzeuge bei weitem nicht eingehalten. Hierdurch wird eine erhebliche Gefahr für die auf der Fahrbahn zulässigerweise spielenden Kinder gesehen. Es wird daher beantragt, ggf. durch Straßenmarkierungen o. ä. eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Die Bert-Schratzlseer-Straße wurde mit einem VeDasys-Gerät in der Zeit vom 08.04.2016 (0.00 Uhr) bis einschließlich 17.04.2016 (24.00 Uhr) bemessen. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 2.219 Fahrzeuge gezählt (entspricht somit rund 220 Fahrzeugen täglich). Die Durchschnittsgeschwindigkeit, errechnet aus 85 Prozent der Verkehrsteilnehmer (v85%) beträgt zwischen 33 und 35 km/h. Dieses Ergebnis wurde in mehreren Gesprächen mit der Polizei besprochen. Als Lösung des Problems kämen entweder bauliche Maßnahmen in Betracht oder die Sperrung der Durchfahrtsmöglichkeit zur Wilhelm-Röntgen-Straße in Betracht.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 wurde von einem Teil der Anlieger erneut ein Antrag auf Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeige (Dialogtafel o. ä.) und die Markierung der Sebastian-Reithmayer-Straße mit „6 km/h“ beantragt. Weiter planten die Anlieger, sich während eines frequentierten Zeitpunkts auf die Straße zu stellen und mit Schildern „Schrittgeschwindigkeit“ o. ä. und durch die Verteilung von Wurfzetteln auf die Verkehrssituation aufmerksam zu machen.

Die „Protestaktion“ wurden durch die Verwaltung untersagt, da hierdurch ein Eingriff in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfolgt wäre, der rechtlich nicht zulässig ist.

Der gesamte Vorgang wurde daraufhin nochmals dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit nachfolgendem Ergebnis zur Prüfung vorgelegt:

Es wird festgestellt, dass verkehrsberuhigte Bereich Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion sind, die eine Erschließungsfunktion erfüllen und mit geringem Kraftfahrzeugverkehr belastet sind. Sie stehen allen Verkehrsteilnehmern, also auch den Fahrzeugen, auf der gesamten Verkehrsfläche gleichberechtigt zu den anderen Nutzungen (Kinderspiele u. ä.) zur Verfügung (Mischverkehr). Für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer gelten abweichend von den allgemeinen Vorschriften der Straßen-Verkehrsordnung besondere Regeln. Insbesondere ist das Nebeneinander von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrern im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme geregelt.

Verkehrsberuhigte Bereich müssen deshalb durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung hat. Entscheidend ist, dass die Fahrzeugführer schon aus dem äußeren Bild der Verkehrsfläche unmissverständlich den Eindruck gewinnen, sie befinden sich nicht auf einer „normalen“ Straße, sondern in einem Bereich mit deutlichem Gewicht auf den nichtverkehrlichen Nutzungen von Aufenthalt und Spiel. Hierzu wird auch ein Urteil vom 09.05.2011 des VG Koblenz, Az. 4K932/10.KO zitiert:

„Die Aufenthaltsfunktion in einem verkehrsberuhigten Bereich muss überwiegen und der Fahrzeugverkehr darf nur eine untergeordnete Bedeutung haben“

Laut Urteil wird von einer Verkehrsdichte von 20 Fahrzeugen pro Stunde als Maßstab ausgegangen, d.h. bei mehr Fahrzeugen läge es am Straßenbaulastträger durch zusätzliche gestalterische Maßnahmen oder an der Straßenverkehrsbehörde durch weitere Anordnungen (Einbahnstraße, Sackgasse oder Ähnliches) den Durchgangsverkehr so unattraktiv wie möglich zu machen.“

Zu den beantragten Markierungen:

Laut Rechtsprechung und Kommentar „Straßenverkehrsrecht- von Hentschel/König/Dauer“ ist die Schrittgeschwindigkeit nicht auf eine bestimmte km/h – Größe festgelegt.

Es wird von einer Geschwindigkeit zwischen 4 und 7 km/h ausgegangen. Dies widerspricht einer Markierung einer Geschwindigkeit von „6 km/h“ auf der Fahrbahn.

Zusammenfassen ist das Landratsamt der Auffassung, dass Markierungen von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn speziell in verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich möglich wären; allerdings sollte vorrangig versucht werden über entweder bauliche Maßnahmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen die Geschwindigkeit und die Verkehrsdichte zu verringern.

Nach Ansicht der Verwaltung ist der Bereich durchaus als verkehrsberuhigter Bereich erkennbar und z. B. auch mit Pflasterstreifen entsprechend ausgebaut. Die Anzahl der Fahrzeuge erreicht die maximale Anzahl von 20 Fahrzeuge bei Weitem nicht.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine schriftliche Befragung der Anwohner der Bert-Schratzlseeer-Straße, Sebastian-Reithmayer-Straße und Karl-Mangold-Straße durchzuführen, ob der genannte Personenkreis mit einer Sperrung der Durchfahrtsmöglichkeit zur Wilhelm-Röntgen-Straße einverstanden wären. oder nicht.

Weiter wird die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten zum Einbau von Temposchwellen o. ä. im Bereich der Bert-Schratzlseeer-Straße beauftragt. In diesem Zusammenhang soll auch bei den umliegenden Gemeinden, welche bereits mit solchen Einbauten arbeiten, Erfahrungen abgefragt werden.

Das Ergebnis ist nach Abschluss der Befragung und dem Vorliegen von Angeboten dem Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Auszug aus dem Weilheimer Tagblatt

Schleichweg ärgert Anwohner

Wilhelm-Röntgen- und Bert-Schratzlseer-Straße: Bodenwellen oder gleich Sperrung der Durchfahrt?

VON BERNHARD JEPSEN

Peißenberg – Früher war die Otto-Hahn-Straße in Peißenberg eine beliebte Abkürzungsrouten zwischen der Böbinger- und Schongauer-Straße. Doch im Zuge des Tunnelbaus für die Ortsumfahrung und der Neubauten auf dem „Aerotech“-Gelände wurde die Verbindung vor rund zehn Jahren gekappt. Der Verkehr hat sich verlagert: Viele Autofahrer nutzen die Wilhelm-Röntgen- und Bert-Schratzlseer-Straße als Abkürzung zwischen Böbinger- und Schongauer Straße. Das wiederum sorgt bei den Anliegern für Unmut.

Diese beklagen, dass im eigentlich verkehrsberuhigten Wohnquartier die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit kaum eingehalten werde. Im November vergan-

genen Jahres reichten die Anlieger im Peißenberger Rathaus eine Unterschriftenliste ein. Gefordert wurde unter anderem, dass der verkehrsberuhigte Straßenbereich mit dem Schriftzug „6 km/h“ markiert wird. Zudem kündigten die Bewohner an, sich während der Stoßzeiten auf die Straße zu stellen, um mit Schildern und Wurfzetteln auf die Verkehrssituation im Wohnquartier rund um die Bert-Schratzlseer-Straße aufmerksam zu machen. Doch die Verwaltung untersagte die Protestaktion. Begründung: „Weil hierdurch ein Eingriff in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfolgt wäre, der rechtlich nicht zulässig ist“, wie Rathausmitarbeiter Bernhard Schregle in der jüngsten Bauausschusssitzung erläuterte. Auch bezüglich der gewünschten

Markierung reagierte die Marktverwaltung nicht begeistert: Die Schrittgeschwindigkeit, so Schregle, sei nicht auf eine bestimmte Größe festgelegt, sondern beschreibe ein Tempo im Rahmen zwischen 4 und 7 km/h. Mit der Beschriftung „6 km/h“ würde

neun Tage lang ein Tempomessgerät aufgestellt – und eine durchschnittliche Geschwindigkeit der 2219 registrierten Fahrzeuge von rund 35 km/h ermittelt. Schregle unterbreitete im Bauausschuss den Vorschlag, die Durchfahrtsmöglichkeit der

len auch mit 30 km/h noch problemlos drüber“, so Schregle.

Bürgermeisterin Manuela Vanni gab der Variante mit der Durchfahrtsperre zur Wilhelm-Röntgen-Straße ebenfalls den Vorzug: „Mit baulichen Maßnahmen würden wir einen Präzedenzfall schaffen – und sie sind finanziell schlecht darstellbar. Mit der Sperrung hingegen wäre dort wirklich Ruhe.“ Allerdings: „Die Frage ist, ob die Anlieger die Durchfahrtsperre wollen.“

Wohl eher nicht: Wie es im Ausschuss hieß, hätten die Anlieger einer solchen Lösung bereits widersprochen. Auch Dr. Klaus Geldsetzer (SPD), der selbst in einer Seitenstraße der Bert-Schratzlseer-Straße wohnt, argumentierte im Ausschuss gegen eine Kappung der süd-

lichen Zu- und Ausfahrt im Wohnquartier, weil dann die schnelle Verbindung zur Umgehung wegfallen und der Verkehr einen großen Umweg über die Schongauer- und Böbinger Straße machen müsste. „Das Vernünftigste und Einfachste wäre eine Bodenwelle auf der Bert-Schratzlseer-Straße zwischen den beiden Einmündungen zur Sebastian-Reitmayer-Straße“, meinte Geldsetzer.

Beschlossen wurde im jüngsten Bauausschuss letztlich nichts. Stattdessen sollen die Anwohner noch einmal zu einer Durchfahrtsperre zur Wilhelm-Röntgen-Straße schriftlich befragt werden. Zudem wurde die Marktverwaltung mit der Prüfung beauftragt, welche baulichen Möglichkeiten es für flexibel montierbare Bodenwellen gibt.

Marktgemeinde befragt die Anlieger nach einer Sperre

man die Autofahrer nur verwirren. Schregle: „Das wäre eine vollkommen unübliche Markierung, die der Verkehrsteilnehmer wohl nicht erkennt.“

Dass zu schnell auf der Bert-Schratzlseer- und ihren Nebenstraßen gefahren wird, das bestreitet die Verwaltung allerdings nicht. Im April 2016 wurde im Wohnquartier

Bert-Schratzlseer- zur Wilhelm-Röntgen-Straße zu sperren. Bauliche Maßnahmen zur Temporeduzierung wären im Vergleich dazu extrem kostenintensiv, würden Probleme beim Winterdienst verursachen und wären vermutlich wenig effektiv: „Wenn sie mit der StVO übereinstimmen sollen, dann kommt man über Bodenwellen

Beschlussbuchauszug aus der Sitzung des MGR vom 21.03.2018

Sachverhalt:

Die Bert-Schratzlseer-Straße ist als verkehrsberuhigter Bereich gem. Zeichen 325 StVO eingerichtet. Dieser verkehrsberuhigte Bereich umfasst die Bert-Schratzlseer-Straße, Karl-Mangold-Straße und Sebastian-Reithmayer-Straße. Das Gebiet liegt zwischen der Schongauer- und Wilhelm-Röntgen-Straße.

Nach Angaben einiger Anlieger wird die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit von der überwiegenden Anzahl der Fahrzeuge bei weitem nicht eingehalten. Hierdurch wird eine erhebliche Gefahr für die auf der Fahrbahn zulässigerweise spielenden Kinder gesehen. Es wird daher beantragt, ggf. durch Straßenmarkierungen o. ä. eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Zusammenfassen ist das Landratsamt der Auffassung, dass Markierungen von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn speziell in verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich möglich wären; allerdings sollte vorrangig versucht werden über entweder bauliche Maßnahmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen die Geschwindigkeit und die Verkehrsdichte zu verringern.

Nach Ansicht der Verwaltung ist der Bereich durchaus als verkehrsberuhigter Bereich erkennbar und z. B. auch mit Pflasterstreifen entsprechend ausgebaut. Die Anzahl der Fahrzeuge erreicht die maximale Anzahl von 20 Fahrzeuge bei Weitem nicht.

Die Verwaltung wurde vor einer weiteren Entscheidung durch den Marktgemeinderat vom Ausschuss mit Beschluss vom 15.01.2018 beauftragt, eine schriftliche Befragung der Anwohner der Bert-Schratzlseer-Straße, Sebastian-Reithmayer-Straße und Karl-Mangold-Straße durchzuführen, ob der genannte Personenkreis mit einer Sperrung der Durchfahrtsmöglichkeit zur Wilhelm-Röntgen-Straße einverstanden wären. oder nicht.

Insgesamt wurden 85 Fragebögen versendet. 68 Stück wurden ausgefüllt zurückgegeben. Der Fragebogen wird nachfolgend in das Protokoll aufgenommen. Das Ergebnis ist jeweils in Klammern dargestellt:

Rückantwort zur Anliegerbefragung

„Verkehrssituation auf der Bert-Schratzlseer-Straße“

Markt Peißenberg
Herrn Schregle
Hauptstraße 77
82380 Peißenberg

Antwort:

- Die Verkehrssituation im Bereich Bert-Schratzlseer-Straße wird insgesamt als unkritisch angesehen. **(25)**
- Mit der Sperrung der Bert-Schratzlseer-Straße im Bereich der Schongauer Straße wäre ich einverstanden (Aus-/Einfahrt nur noch über die Wilhelm-Röntgen-Straße möglich) **(12)**
- Mit der Sperrung der Bert-Schratzlseer-Straße im Bereich der Wilhelm-Röntgen-Straße wäre ich einverstanden (Ein-/Ausfahrt nur noch über die Schongauer Straße möglich) **(5)**
- Der Einbau von Temposchwellen wird als ausreichend angesehen. **(17)**

Gerne können Sie weiterführende Angaben auf einem Beiblatt machen. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Bitte denken Sie an die fristgerechte Rücksendung dieses Fragebogens bis **spätestens 02. März 2018** an die o. g. Anschrift.

9 Antworten sind in der o. g. Aufführung nicht dargestellt, da diese in Varianten ausgefüllt wurden. Der Vollständigkeit halber werden diese nachfolgend ebenfalls aufgeführt:

- Sperrung der Bert-Schratzlseer-Straße im Bereich Schongauer Straße mit Einbau Temposchwellen **2**
- Sperrung der Bert-Schratzlseer-Straße im Bereich Wilhelm-Röntgen-Straße mit Einbau Temposchwellen **1**
- Die Verkehrssituation wird unkritisch gesehen aber die Beschränkung „Anlieger frei“ beantragt **1**
- Die Verkehrssituation wird unkritisch gesehen aber der Einbau von Temposchwellen für notwendig erachtet **5**

Einigen Fragebögen wurden Bemerkungen beigelegt, die im Wesentlichen alle zu dem Ergebnis kommen, dass die Verkehrssituation unkritisch gesehen wird. Auch wurden zahlreiche persönliche Gespräche mit Anwohnern geführt, welche die Möglichkeit der Stellungnahme zwar als äußerst positiv dargestellt haben, jedoch insgesamt zu dem Ergebnis kommen, dass keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

Das Ergebnis ist nun nach Abschluss der Befragung dem Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Vor einer Beschlussfassung wird der gesamte Vorgang zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Anmerkung der Verwaltung:

Den Ausschussmitgliedern wurden die eingegangenen zusätzlichen Stellungnahmen in Kopie ausgehändigt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Nach der Beratung in den Fraktionen wurde festgestellt, dass sich auch durch die Anliegerbefragung kein eindeutiges Meinungsbild erkennen lässt. Vielmehr wird festgestellt, dass durch Sperrung eines der Einmündungsbereiche Verlagerungen der Verkehrswege auf andere Straßen und Straßenabschnitte erfolgen würde. Die durch die Verwaltung ermittelten Verkehrszahlen lassen darauf schließen, dass der Durchgangsverkehr zu vernachlässigen ist und die Zahlen stark darauf hindeuten, dass die Bewohner des Gebietes sich nicht an die bestehenden

*Beschränkungen halten. Der Marktgemeinderat sieht keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich.
Dem Antrag wird daher nicht zugestimmt.*

Abstimmungsergebnis:

21:0

**Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat
Straßenverkehr, StV12/7332.2/42-01/3260345 vom 11.02.2020**

Sehr geehrter Herr XXX,

Herr Ministerialdirektor Zielke dankt Ihnen für Ihre E-Mail vom 05.01.2020. In Ihrer E-Mail bitten Sie, die Geschwindigkeitsvorschrift „Schrittgeschwindigkeit“ im Zusammenhang mit Verkehrsberuhigten Bereichen (Anlage 3 lfd. Nr. 12 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]) dahingehend zu präzisieren, dass eine zulässige Höchstgeschwindigkeit als konkrete Zahl normiert werden soll. Herr Zielke hat das zuständige Fachreferat mit der Beantwortung Ihre E-Mail beauftragt. Bitte entschuldigen Sie die arbeitsbedingt verzögerte Antwort.

Bei dem Begriff „Schrittgeschwindigkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher in der StVO nicht legal definiert ist. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Gesetzes- und Verordnungstexten ist üblich und oft unumgänglich, um der Vielgestaltigkeit der Lebenswirklichkeit gerecht zu werden. Beispielsweise verfügen viele Fahrzeuge nicht über ausreichend genaue oder die Geschwindigkeit ausreichend kleinteilig anzeigende Geschwindigkeitsmessgeräte (Tachometer). Die exakte Bestimmung der gefahrenen Geschwindigkeit ist somit in der Praxis nicht immer möglich. Diesem Umstand wurde in der StVO mit dem Gebot, Schrittgeschwindigkeit zu fahren, Rechnung getragen. Insgesamt legt die überwiegende Rechtsprechung eine Geschwindigkeit von 6 bis 11 km/h als Schrittgeschwindigkeit zugrunde. Dies entspricht der Intention des Ordnungsgebers, schwächere Verkehrsteilnehmer vor schnell fahrenden Fahrzeugen zu schützen, und bedarf keiner Präzisierung. Schließlich dürfte jedem Führer eines Fahrzeugs ohnehin bewusst sein, dass mit Schrittgeschwindigkeit nur eine relativ niedrige Geschwindigkeit gemeint sein kann, die nach dem Wortlaut nur so schnell sein kann, wie ein Fußgänger gehen kann.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der StVO nicht angezeigt.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Hans Georg Brieger
Referat StV 12

Der Marktgemeinderat hat nun über den Antrag bzw. die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Anmerkungen der Verwaltung:

Einer erneuten Bemessung mit Vedasys-Geräten des Marktes könnte zugestimmt werden. Allerdings sollte diese zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr durchgeführt werden, um verlässliche Zahlen zu erhalten. Durch den ursprünglichen Antragsteller wurde mehrmals erwähnt, dass z. B. auch Besucher der Geschäfte und Einrichtungen im Gewerbegebiet zwischen Böbinger- und Schongauer Straße die Bert-Schratzleer-Straße als Abkürzung benutzen würden. Bedingt durch die derzeitige Situation ist aber z. B. das Fitnessstudio geschlossen.

Beschlussvorschlag:

Bevor über die weitere Vorgehensweise und die durch den Ortsverband der Freien Wähler beantragten Beschlüsse endgültig entschieden wird, wird die Verwaltung beauftragt,

1. baldmöglichst eine Temposys-Anlage im Bereich der Bert-Schratzleer-Straße zu installieren und

2. ab voraussichtlich dem Monat Mai 2021 erneute Vedasys-Messungen durchzuführen.

Die Ergebnisse sind dann dem Marktgemeinderat zur Beratung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

5 Kennnissgaben

Parkplatzsituation im Bereich Tiefstollen

Hr. MGR Forstner stellt fest, dass gerade am Samstag, 16.01.2021, der gesamte Parkplatzbereich belegt war. Teilweise wurden Fahrzeuge und Einfahrten zugeparkt, die Ein- und Ausfahrt war nur schwer möglich. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Situation bekannt ist, sich allerdings im gesamten Oberland die gleiche Situation darstellt. Erholungssuchende bleiben –bedingt durch die Beschränkungen in der Corona-Pandemie geltenden Verbote- in der Nähe und nutzen jede Möglichkeit und jedes zugängliche Gebiet für Tagesausflüge. Eine verstärkte Überwachung durch den ZV Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland oder auch die Polizei wird durch die Verwaltung angefragt.

Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum 01.02.2021

Die Bayerische Bauordnung wurde in Teilen novelliert. Insbesondere ändert sich das Abstandsflächenrecht (grundsätzliche Verringerung der Abstandsflächentiefe). Um Neuregelungen, z. B. insbesondere die einzuhaltenden Abstandsflächen, nicht umsetzen zu müssen, sondern auf die derzeit geltenden Regelungen festzusetzen, wäre der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau soll zunächst die Entwicklung dieser Rechtsänderung abgewartet werden. Die Verringerung der einzuhaltenden Abstandsflächen vor Gebäuden kann durchaus auch zu einer besseren Nachverdichtung in Baugebieten führen. Der Erlass einer Satzung ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich, dann allerdings nicht mehr rückwirkend.

Der Ausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und hält den Erlass einer Satzung zur Regelung des Abstandsflächenrechts derzeit für nicht erforderlich. Die Verwaltung soll die weitere Entwicklung beobachten.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Frank Zellner um 20:07 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Frank Zellner
1. Bürgermeister

Bernhard Schregle
Schriftführung